

1976	Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1976	Nr. 39
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 76	Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal 949-9	913
5. 4. 76	Verordnung zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung 7831-1-43-1	914
5. 4. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen 753-1-2	915
6. 4. 76	Dritte Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes 653-4	916

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	917
Verkündungen im Bundesanzeiger	918
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	918

Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal

Vom 2. April 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Elbe-Seitenkanal wird Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 — Bundesgesetzbl. II S. 173 —, zuletzt geändert durch das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar vom 7. April 1975 — Bundesgesetzbl. I S. 829 —).

§ 2

Nach lfd. Nummer 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes wird folgende lfd. Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Elbe-Seitenkanal Elbe Mittellandkanal“.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. April 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung**

Vom 5. April 1976

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 30. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1295), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Für frisches Fleisch, das auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden soll, gelten, auch wenn es aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden soll, folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Die Sendung ist rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden vor der beabsichtigten Entladung, vom Einführer oder seinem Beauftragten bei der von der zuständigen Behörde bestimmten Einfuhruntersuchungsstelle schriftlich anzumelden. Dabei sind das Herkunftsland, die Warenart, Verpackungsart, Anzahl und Markierung der Packstücke, das Gesamtgewicht, der vorgesehene Verbleib des Fleisches und der vorgesehene Einlagerungsraum im Hafen sowie der Name und die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffes anzugeben. Bei der Anmeldung ist die veterinärpolizeiliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Bescheinigung in Urschrift vorzulegen. Kann die Bescheinigung bei der Anmeldung nicht vorgelegt werden, weil sie die Sendung begleitet, so muß sie unverzüglich nach Ankunft des Schiffes nachgereicht werden.

2. Das Fleisch darf nur entladen werden, wenn
a) die Anmeldung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 erfolgt ist und

b) die Einfuhruntersuchungsstelle nach Prüfung der nach Nummer 1 zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestätigt hat, daß aus veterinärpolizeilichen Gründen keine Bedenken gegen eine Entladung bestehen.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Buchstabe b genehmigen, wenn durch Bedingungen und Auflagen oder auf andere Weise gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

3. Der Einführer oder sein Beauftragter hat sicherzustellen, daß im Freihafen gelagertes Fleisch jederzeit von der zuständigen Behörde kontrolliert werden kann.

(2) Als frisch im Sinne des Absatzes 1 gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.“

2. In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für frische Teile von Klautieren, die nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen und auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden sollen, gilt, auch wenn sie aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden sollen, § 7 a entsprechend.“

3. In § 16 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. entgegen § 7 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Fleisch oder entgegen § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und Abs. 2 Teile von Klautieren entlädt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Bonn, den 5. April 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Petrich

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über wassergefährdende Stoffe
bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen**

Vom 5. April 1976

Auf Grund des § 19 a Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1946) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a. Lösungen, die Salze in einem Maße enthalten, daß sie geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern, wie Kühltörlösungen und Beizlösungen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Dritte Verordnung
nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes**

Vom 6. April 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlage I zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 18. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 191), wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Abschnitt „F. Bundesministerium der Verteidigung“ wird folgende Nummer angefügt:

„3. Kleiderkasse der Offiziere und Beamten des Reichsheeres (Heereskleiderkasse)	Bestimmungen für die Heereskleiderkasse vom 12. Februar 1924 und Erlaß der preußischen Landesregierung vom 10. April 1924 (Verleihung der Rechtsfähigkeit).“
--	--

2. Dem Abschnitt „I. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ wird folgende Nummer angefügt:

„16. Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Brandenburg	§ 537 Abs. 1 Nr. 4 a, § 896 der Reichsversicherungsordnung a. F. in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und § 27 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274).“
---	--

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 6. April 1976

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 76	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Militärpersonal der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland	445
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	446
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	446
9. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	447
12. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens	447
17. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	448
19. 3. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über den Luftverkehr	448
19. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	449
22. 3. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	450
23. 3. 76	Bekanntmachung zum Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	451

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
24. 3. 76 Verordnung zur Änderung der 2. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-2	64	1. 4. 76	2. 4. 76
24. 3. 76 Verordnung zur Änderung der 3. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-3	64	1. 4. 76	2. 4. 76
15. 3. 76 Sechshundfünzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof-Pirk)	64	1. 4. 76	1. 4. 76
22. 3. 76 Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	64	1. 4. 76	8. 4. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 577/76 der Kommission über eine Sondervorschrift für die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für Butter im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich beim Übergang vom Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 zum Milchwirtschaftsjahr 1976/1977	15. 3. 76	L 69/14
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 578/76 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der Kommission auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Erhöhung der Interventionspreise	15. 3. 76	L 69/16
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 579/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 412/76 über eine Ausschreibung von Parmigiano-Reggiano-Käse aus Beständen der italienischen Interventionsstelle für die Ausfuhr	15. 3. 76	L 69/18
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 580/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 3. 76	L 69/19
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 581/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	15. 3. 76	L 69/27
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 582/76 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufpreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor, gültig ab 15. März 1976	15. 3. 76	L 69/29
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 583/76 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	15. 3. 76	L 69/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 584/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 15. März 1976 beginnenden Zeitraum	15. 3. 76	L 69/34
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 585/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 3. 76	L 69/38
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 586/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	15. 3. 76	L 69/44
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 587/76 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2582/75 der Kommission zur Festsetzung der als Beitrittsausgleichsbeträge zu erhebenden Beträge zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor	15. 3. 76	L 69/47
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 588/76 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Destillation von Tafelweinen, deren Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß	15. 3. 76	L 69/48
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 589/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 3. 76	L 70/1
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 590/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 3. 76	L 70/3
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 591/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	16. 3. 76	L 70/5
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 592/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 3. 76	L 70/6
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 593/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 3. 76	L 71/3
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 594/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 3. 76	L 71/5
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 595/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 3. 76	L 71/7
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 596/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	17. 3. 76	L 71/9
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 598/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Bangladesch	17. 3. 76	L 71/13
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 599/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 3. 76	L 71/15
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 600/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	17. 3. 76	L 71/16
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 601/76 des Rates über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt	18. 3. 76	L 72/1
15. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt	18. 3. 76	L 72/3
17. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 603/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 3. 76	L 72/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 604/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 76	L 72/7
17. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 606/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 betreffend eine Dauer-ausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker	18. 3. 76	L 72/11
17. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 607/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	18. 3. 76	L 72/12
17. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 608/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 3. 76	L 72/14
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 609/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 3. 76	L 73/1
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 610/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 3. 76	L 73/3
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 611/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 3. 76	L 73/5
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 612/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	19. 3. 76	L 73/7
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 613/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 3. 76	L 73/9
17. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 614/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Islamische Republik Pakistan	19. 3. 76	L 73/12
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 615/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 3. 76	L 73/14
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 616/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	19. 3. 76	L 73/15
18. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 617/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 3. 76	L 73/16
Andere Vorschriften		
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 597/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für mittelschwere Öle, zu anderer Verwendung, der Tarifstelle 27.10 B III, mit Ursprung in Libyen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 3. 76	L 71/11
16. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 605/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	18. 3. 76	L 72/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.